

Der Vorsorgeauftrag (Quelle: Beobachter Online 22. Jul 2013)

In einem Vorsorgeauftrag kann man eine Person bestimmen, die im Fall der Urteilsunfähigkeit einspringt. Diese Vertrauensperson kann man für alle oder nur für spezielle Bereiche einsetzen:

- persönliches Wohl (= Personensorge)
- Finanzen (= Vermögenssorge)
- Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten (= Vertretung im Rechtsverkehr).

Die Personensorge umfasst die Befugnis, über medizinische Massnahmen zu entscheiden, sofern keine Patientenverfügung vorliegt. Ebenso, ob die notwendige Pflege zu Hause erfolgt oder im Pflegeheim.

Bei der Vermögenssorge geht es vorwiegend um den Zahlungsverkehr und die Bewirtschaftung von Einkommen und Vermögen.

Die Vertretung im Rechtsverkehr berechtigt vor allem, Verträge abzuschliessen oder aufzulösen.

Form: Es gibt zwei Möglichkeiten – eigenhändig oder mit öffentlicher Beurkundung. Bei der ersten Variante müssen Sie den ganzen Text selber von Hand schreiben, datieren und unterzeichnen. Bei der zweiten wenden Sie sich an ein Notariat.

Aufbewahren: Taucht das Dokument im Ernstfall nicht auf, nützt die beste Vorsorge nichts. Verwahren Sie es deshalb nicht im Banksafe. Besser übergeben Sie den Vorsorgeauftrag bereits der Person Ihres Vertrauens. Sie können den Hinterlegungsort zusätzlich auf dem Zivilstandsamt melden, dann wird der Ort im Personenstandsregister Infostar eingetragen.

Vertrauensperson: Sie können jede handlungsfähige Person über 18 Jahre zu Ihrer Vertreterin oder Ihrem Vertreter ernennen. Sinnvoll ist es, eine Ersatzfrau oder einen Ersatzmann zu bestimmen, falls die Nummer eins das Mandat nicht übernehmen kann. Es ist auch möglich, eine juristische Person wie etwa die Hausbank einzusetzen. Diese bestimmt dann, welche Person aus ihrem Umfeld für Sie tätig wird.

Gültigkeit: Um einen Vorsorgeauftrag zu erteilen, muss man urteilsfähig und über 18 Jahre alt sein. Der Auftrag tritt erst in Kraft, wenn Sie nicht mehr urteilsfähig sind. Er erlischt, - sobald Sie wieder urteilsfähig werden. Bevor die Vertrauensperson tätig werden kann, muss sie sich an die Erwachsenenschutzbehörde wenden. Erfährt die Behörde sonstwie von der Urteilsunfähigkeit, informiert sie sich beim Zivilstandsamt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt.

Die Behörde prüft, ob das Dokument gültig ist, ob Sie tatsächlich urteilsunfähig sind und die von Ihnen beauftragte Person geeignet ist. Ist alles in Ordnung, erhält die Vertrauensperson - eine Urkunde über ihre Befugnisse. Erst damit kann sie über Ihr Konto verfügen, den Mietvertrag kündigen oder über eine notwendige medizinische Behandlung entscheiden.

Solange Sie urteilsfähig sind, können Sie den Vorsorgeauftrag jederzeit widerrufen, zum Beispiel indem Sie die Urkunde vernichten.

Honorar: Fragen Sie Ihre Vertrauensperson, welche Entschädigung sie sich vorstellt – und vermerken Sie den Tarif in der Vorsorgevollmacht. Bei professionellen Helfern wie Anwälten, Treuhändern oder Bankangestellten müssen Sie mit 200 Franken pro Stunde rechnen. Für Privatpersonen empfiehlt die Pro Senectute 25 bis 30 Franken pro Stunde. Natürlich darf die bevollmächtigte Person auch auf ein Honorar verzichten. Ist nichts festgelegt, legt die Erwachsenenschutzbehörde den Tarif fest. Notwendige Spesen dürfen Ihnen so oder so belastet werden.